

Mitteilung des Senats

vom 9. November 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Neupflasterung der Högstraße	S. 1037.
2. Ankauf der Grundstücke Falkenstraße Nr. 60, 61 und Verkauf der von diesen Grundstücken verbleibenden Restgrundstücke	" 1037.
3. Durchführung der Hoffnung- und Reuterstraße bis zur Begeßackerstraße	" 1037.
4. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen	" 1037.

1. Neupflasterung der Högstraße.

2. Ankauf der Grundstücke Falkenstraße Nr. 60, 61 und Verkauf der von diesen Grundstücken verbleibenden Restgrundstücke.

3. Durchführung der Hoffnung- und Reuterstraße bis zur Begeßackerstraße.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 7. d. Mts. bei.

4. Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen.

Da die Geltung des Gesetzes und der Verordnung, betreffend das Kaufmannsgericht in Bremen vom 12. November 1904 gemäß dem Gesetze vom 11. November 1905 (Gesetzbl. S. 183), mit dem Schlusse des nächsten Jahres ihr Ende erreicht und mit dem 1. Januar 1908 ein neues Gesetz an ihre Stelle zu treten hat, um dessen Vorlegung die Bürgererschaft bis zum 1. Januar 1907 ersucht hat (Verhdlg. 1905 S. 970), legt der Senat der Bürgererschaft in der Anlage den Entwurf dieses neuen Gesetzes vor. In demselben sind die bisher in Gesetz und Verordnung verteilten Bestimmungen zusammengefaßt. Sachliche Änderungen haben sich an der Hand der Praxis nur in geringem Umfange als wünschenswert ergeben, verschiedene Umstellungen und Redaktionsänderungen waren eine naturgemäße Folge dieser Zusammenschmelzung. Alles wesentliche in diesen Beziehungen ist in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung hervorgehoben.

Während inzwischen die Stadt Bremerhaven durch ein vom Senate bestätigtes Statut bei sich ein Kaufmannsgericht errichtet hat, hat der Stadtrat von Begeßack auf Anfrage erklärt, daß für den dortigen Gemeindebezirk die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes nicht als ein Bedürfnis anerkannt werden könne. Auch aus den Gemeinden des Landgebietes ist ein solches Verlangen nicht ausgesprochen worden. Da nach dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1904 § 1 der Wunsch der Gemeinden maßgebend sein soll und zu einem zwangsweisen Vorgehen des Senates auf Grund des Absatzes 5 des gedachten § 1 ein ausreichender Anlaß nicht vorliegt, der Fall des § 3 jenes Gesetzes aber, wonach der Senat unter Umständen auf dem Wege der Anordnung vorgehen darf, hier nicht vorliegt, kommt eine Ausdehnung des Wirkungskreises des für Bremen zu erlassenden Gesetzes zur Zeit nicht in Frage.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgererschaft um Mitgenehmigung des anliegenden Gesetzentwurfes.

Anlage.

Gesetz, betreffend das Kaufmannsgericht in der Stadt Bremen.

Vom 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits besteht für die Stadt Bremen ein Kaufmannsgericht.

§ 2.

Das Amt des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, das Amt seines Stellvertreters dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichts übertragen.

Die Gerichtsschreiberei und das Kanzleinwesen des Gerichts werden mit denjenigen des Gewerbegerichts vereinigt.

§ 3.

Die Zahl der Beisitzer wird auf sechsunddreißig und zwar je achtzehn Kaufleute und Handlungsgehilfen bestimmt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

§ 4.

Die Übernahme des Amtes eines Beisitzers darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung des Amtes eines Vormundes berechtigen. Über den Grund der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der Senat. Ebenso entscheidet der Senat über die Enthebung eines Beisitzers vom Amte.

§ 5.

Die Wahlen der Beisitzer leitet der Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und dessen Stellvertreter.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den zurzeit im Amte befindlichen Beisitzern des Gerichts gewählt. Die Beisitzer einer jeden der im § 6 bestimmten Gruppen wählen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden einen Beisitzer und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Beisitzer und Stellvertreter müssen der wählenden Gruppe angehören.

Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

Die Wahlberechtigten zerfallen in folgende vier Gruppen:

- 1) die selbständigen Kaufleute und die reichsgesetzlich ihnen gleichgestellten Personen (Reichsgesetz, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 § 14 Satz 1), deren Firma in das bremische Handelsregister eingetragen ist, soweit entweder
 - a. ein Inhaber oder Angestellter der Firma Mitglied der bremischen Börse ist, oder
 - b. das Geschäft in Bremen keine offene Verkaufsstelle hat,

Kaufmannsgericht in der Stadt Bern.

1907.

Verständnis mit der Bürgerheit.

§ 1.

aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis
Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge
ein Kaufmannsgericht.

§ 2.

Kaufmannsgerichtes wird dem Vor-
sitzenden dem Stellvertreter des Vor-
sitzenden.

als Kanzlei des Gerichts werden
st.

§ 3.

auf sechsunddreißig und zwar je
mmt. Die Wahl erfolgt auf je-

§ 4.

Präsident darf nur aus solchen
Gründe gestützt werden, die zur
Über den Grund der Ablehnung
entscheidet der Senat über die

5.

Wahlvorstand, der aus einem
Präsidenten sind der Vorsitzende des Kam-

Präsident werden von den zurzeit in
Wahl. Die Präsident einer jeden
Mitte unter Leitung des Vor-
mit absoluter Stimmenmehrheit.
Präsident und Stellvertreter wählen

Präsident mit Stimmenmehrheit. Bei Stim-

6.

folgende vier Gruppen:

und die reichsgesetzlich ihren gleichgestellten
Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 § 14
brennische Handelsregister eingetragen in

Stellvertreter der Firma Mitglied der fremden

keine offene Verkaufsstelle hat.

- 2) alle übrigen wahlberechtigten Kaufleute,
- 3) die wahlberechtigten Handlungsgehilfen, die in einem der unter Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte angestellt sind,
- 4) die wahlberechtigten Handlungsgehilfen, die in einem der unter Ziffer 2 bezeichneten Geschäfte angestellt sind.

§ 7.

Für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehilfen sind vom Statistischen Amte vier gesonderte Listen aufzustellen, in welche die Namen der amtlich ermittelten Wahlberechtigten einzutragen sind. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Wahllisten durch Einsicht des Handelsregisters, des Registers der Börsenbesucher und des von der Kammer für Kleinhandel zu führenden Verzeichnisses sowie durch öffentliche Aufforderung, bezüglich der Handlungsgehilfen auch durch Befragung der Kaufleute. Die Kaufleute sind verpflichtet, die zum Zwecke der Aufstellung der Listen vom Statistischen Amte erfolgenden Anfragen zu beantworten.

Die Wahllisten sind, was in der Bekanntmachung des Wahltermins zur öffentlichen Kunde zu bringen ist, spätestens fünf Wochen vor der Wahl mindestens eine Woche lang an der Kanzlei des Kaufmannsgerichts zu jedermanns Einsicht auszulegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind spätestens am dritten Werktag nach beendeter Auslegung schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand endgültig. Einmal eingetragene Personen dürfen nur gestrichen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

Personen, deren Eintragung in die Wählerlisten bis zum Tage der Wahl nicht erfolgt ist, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 8.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern.

Die Vorschlagslisten sind für jede der vier Gruppen gesondert aufzustellen. Bei Meldung der Ungültigkeit darf die einzelne Liste nicht mehr als neun Personen benennen. Die Benennung ist nur insoweit gültig, als die Vorgesetzten mit Wohnung und Geschäftsadresse so genau bezeichnet sind, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Bei Meldung der Ungültigkeit der Liste muß dieselbe von mindestens zehn Wählern der betreffenden Gruppe, deren Wahlberechtigung sich aus den Wahllisten ergeben muß, unterzeichnet sein. Die Unterzeichnungen sind nur insoweit gültig, als die Unterzeichner ihren Vor- und Zunamen, sowie Wohnung oder Geschäftsadresse so genau angegeben haben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist nur die Unterzeichnung auf derjenigen Liste gültig, welche zuerst eingereicht wurde; sind die Listen gleichzeitig eingereicht, so sind sämtliche Unterzeichnungen jenes Wählers ungültig.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zur Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierüber nicht binnen zwei Tagen eine Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie die höhere Stelle einnehmen. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

Die Einreichung der Listen hat spätestens drei Wochen vor der Wahl bei dem Kaufmannsgerichte zu erfolgen. Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer versehen.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Listen festgesetzten Frist hat der Wahlvorstand die eingegangenen Listen auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Soweit die

Listen und die auf ihnen enthaltenen Vorschläge nicht für ungültig erklärt sind, sind die Listen mit Angabe der Ordnungsnummer, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens vierzehn Tage vor der Wahl zu geschehen.

Werden zwei oder mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wahlvereinigungen gegenüber zusammen als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntmachung der Listen ist auf diese Zusammengehörigkeit hinzuweisen.

Die Vorschlagslisten sind in dem Sinne für die Wahl bindend, daß bei derselben der Wähler sich für eine der als gültig bekannt gegebenen Listen entscheiden muß.

§ 9.

Die Wahlhandlung ist öffentlich unter Leitung des Wahlausschusses. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und drei der betreffenden Wählergruppe angehörigen Beisitzern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder dessen Stellvertreter oder ein von ersterem bezeichnetes Mitglied des Wahlvorstandes.

Die Beisitzer werden vom Wahlvorstande aus der Zahl der Beisitzer des Kaufmannsgerichts ernannt.

Der Vorsitzende kann in Fällen der Behinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer des Wahlausschusses zu seinem Stellvertreter zu ernennen. Es müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend sein.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die wesentlichen Vorgänge der Wahl zu verzeichnen sind.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden.

Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlausschusse auf Erfordern über ihre Persönlichkeit auszuweisen.

Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt sein, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Vorbehalt enthalten. Jeder Stimmzettel hat entweder die deutliche Bezeichnung der sämtlichen Wahlkandidaten derjenigen Vorschlagsliste zu enthalten, für die der Wähler stimmt, oder lediglich die Ordnungsnummer dieser Vorschlagsliste anzugeben. Stimmzettel, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Ausfüllung von Stimmzetteln im Wahllokal ist unzulässig. Die Stimmzettel sollen bei der Abgabe so zusammengelegt werden, daß der Inhalt verdeckt ist. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Zurückweisung des betreffenden Stimmzettels zur Folge.

Die abgegebenen Stimmzettel sind vom Vorsitzenden uneröffnet in die Wahlurne zu legen. Die erfolgte Stimmabgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen der betreffenden Wähler vermerkt. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises nicht zur Wahl zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 11.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen, worauf die Wahl für beendet erklärt wird. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne gelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der aus der Wählerliste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimmen Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Die Stimmzettel
Wahlprotokoll von
Stimmzetteln und

Die Fest
Es wird
Über die Gültigkeit
für die Beschlüsse

Sodann
abgegebenen gültig
die Gesamtzahl der
Es wird

Listen nach dem
(Stimmzettel) ver
gelten haben. B
Beisitzer entfällt.

entfällt, soll die
unter Nichtbeach
so oft enthalten
Liste sind alleda

Beisitzern ern
enthalten ist.

Läßt si
nicht finden, so
Verteilung zu
verbleibende Rest

diejenigen Listen
aufweisen, je ein
entscheidet das

Nach den
zugefallenen Ver
Wahlvorschläge
Sollten

Kandidaten von
die Beisitzerstel
unter die übrige

in erster Reihe
auf die Listen
stellen gleiches

gewiesen, welch
entscheidet das

Falls be
Zeit für eine G
als gewählt.

Der Wal
Wahl der letzten
Blatte bekannt z

gültigkeit der Be
der Regierungsla
In der
ungültigen Stimm
und Listen sowie

Die Stimmzettel und die Wählerliste sind einzusiegeln. Sodann ist das Wahlprotokoll von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und nebst Stimmzetteln und Wählerliste dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes abzuliefern.

§ 12.

Die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstande vorgenommen. Es wird zunächst die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand. Das Ergebnis, sowie die Gründe für die Beschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Sodann wird die Zahl der auf jede der eingereichten Vorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmzettel ermittelt. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmzettel ermittelt.

Es wird nunmehr die Zahl der zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) verteilt, wobei die verbundenen Listen zunächst als eine Liste zu gelten haben. Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. (Verteilungszahl). Als Stimmenzahl, auf welche ein Beisitzer entfällt, soll diejenige Zahl gelten, die in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Liste sind alsdann — nach der Reihenfolge in der Liste — so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist.

Läßt sich eine Verteilungszahl für sämtliche zu vergebende Beisitzerstellen nicht finden, so ist zunächst diejenige nächstgeringere Zahl von Beisitzerstellen zur Verteilung zu bringen, für die eine Verteilungszahl gefunden werden kann. Der verbleibende Rest der Stellen wird darauf in der Weise vergeben, daß nacheinander diejenigen Listen, die bei Anwendung der Verteilungszahl die größten Restzahlen aufweisen, je eine weitere Beisitzerstelle zugewiesen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten verteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge die Verteilungszahl zuvor von neuem zu ermitteln ist.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen. Für verbundene Listen kommen in erster Reihe die zugehörigen Einzellisten in Betracht. Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, welche die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13.

Falls bei Ablauf der für die Einreichung der Vorschlagslisten festgesetzten Zeit für eine Gruppe nur eine Liste eingereicht ist, gelten die darauf Verzeichneten als gewählt.

§ 14.

Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach der Wahl der letzten Gruppe in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekannt zu machen unter Hinweis darauf, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig und auf der Regierungskanzlei einzureichen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Personen und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe innerhalb fünf Tage auf der Regierungskanzlei schriftlich geltend zu machen. Ablehnungsgründe, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung.

Über Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Senat.

§ 15.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Beisitzer vom Senat ernannt.

§ 16.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus oder wird die Wahl eines Beisitzers für ungültig erklärt oder lehnt ein Beisitzer die auf ihn gefallene Wahl mit Erfolg ab, so tritt diejenige derjenigen Wahlvorschlagsliste angehörige Person, die unter den für nicht gewählt Erklärten die höchste Stimmenzahl erhalten hat, an seine Stelle.

Ist eine solche Person nicht vorhanden, so bleibt das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Der Vorsitzende hat dem Erjakmann die im § 14 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung zu machen und demnächst die eingetretene Änderung in der Besetzung des Gerichtes bekannt zu machen (§ 14 Abs. 2).

§ 17.

Die endgültige Zusammenziehung des Gerichtes ist von der Regierungskanzlei in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen des Gerichtes teilzunehmen haben, bestimmt der Vorsitzende. Für jeden Beisitzer wird ein Hilfsbeisitzer bestimmt. Der Vorsitzende soll die Beisitzer zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen haben, mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage laden. Auf Hilfsbeisitzer findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Erscheint es erforderlich, daß die Beisitzer demselben oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitigen Parteien, so kann der Vorsitzende, um eine Besetzung des Gerichtes mit sachkundigen Personen herbeizuführen, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen. Wenn sowohl der Beisitzer wie der Hilfsbeisitzer verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, so kann der Vorsitzende statt ihrer andere Beisitzer einberufen. In Dringlichkeitsfällen kann bei Behinderung eines Beisitzers auch sofort ein anderer Beisitzer statt des Hilfsbeisitzers zugezogen werden.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden verfügt werden, sofern die in den dadurch betroffenen Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Die Beisitzer werden jedesmal für eine Zeit von zwei Monaten zur Teilnahme an den Sitzungen berufen. Falls am Schluß der zwei Monate Sachen unerledigt geblieben sind, kann im Einverständnis der Beisitzer die weitere Zuziehung derselben zur Erledigung dieser Sachen erfolgen.

Beisitzer, die zu einander in dem Verhältnis eines Prinzipals und eines Angestellten stehen, sollen nicht an der Verhandlung und Entscheidung einer und derselben Sache teilnehmen. Eintretendensfalls ist durch Los zu bestimmen, welcher der beiden Beisitzer durch einen Hilfsbeisitzer zu ersetzen ist.

§ 19.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung eidlich verpflichtet, daß sie die Pflichten eines Beisitzers des Kaufmannsgerichts getreu erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben wollen.

§ 20.

Das Gericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und zwar einem Kaufmann und einem Handlungsgehilfen.

§ 21.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen (§ 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes) wird aus der Mitte des Kaufmannsgerichts ein Ausschuß gebildet.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie sechs Kaufleuten, drei aus jeder der beiden Gruppen, und sechs Handlungsgehilfen, drei aus jeder der beiden Gruppen. Die Wahl derselben erfolgt nach jeder Neuwahl der Beisitzer für die Wahlperiode und wird von sämtlichen Beisitzern getrennt nach den vier Gruppen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden vorgenommen.

Die Wahl erfolgt, wenn und soweit sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, andernfalls getrennt von den vier Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der für die Wahlen der Beisitzer geltenden Vorschriften. Die Vorschlagslisten dürfen nicht mehr als acht Personen bezeichnen. Sie müssen von mindestens drei Beisitzern unterzeichnet, alsbald nach der Feststellung, daß keine Akklamationswahl stattfindet, dem Vorsitzenden eingereicht und von diesem der Versammlung der Beisitzer bekannt gegeben werden. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, haben sich in der Versammlung darüber zu erklären, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis sofort festzustellen und der Versammlung bekannt zu machen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichtes beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht sowie den Ausschuß und leitet deren Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann, wenn er nicht selbst den Vorsitz führt, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden von dem Gesamt-Kaufmannsgerichte und dem Ausschusse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Ein Antrag, für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 23.

Der Ausschuß ist zu berufen,

- 1) wenn über die Vorbereitung oder Abgabe eines Gutachtens der im § 18 Absatz 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes (R. G. Bl. von 1904 S. 271) bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
- 2) wenn von mindestens acht Beisitzern des Kaufmannsgerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen zu bezeichnende Frage der unter 1 angegebenen Art zum Gegenstande eines nach § 18 Absatz 2 des Kaufmannsgerichtsgesetzes zu stellenden Antrages gemacht werde.

§ 24.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht ist zu berufen

- 1) zum Zwecke der Wahl des Ausschusses,
- 2) zum Zwecke der Beschlußfassung über Anträge (§ 23 Ziffer 2) oder über solche Gutachten, deren Erstattung der Ausschuß beantragt.

§ 25.

über die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts sowie des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich zu machen hat, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind. Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der einzelnen Gruppen getrennt erkennbar ist.

§ 26.

Mit jedem beschlossenen Gutachten oder Antrage des Gerichts ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen. Diese Einreichung hat auch dann zu erfolgen, wenn über das Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen ist.

§ 27.

Die Kosten des Kaufmannsgerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in die auch seine Einnahmen fließen. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die Sitzung am Vormittag beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

Wenn das Gericht als Einigungsamt tätig wird, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. Ebenso findet sie Anwendung auf die Beisitzer des Wahlvorstandes und Wahlausschusses.

§ 28.

Bei Anstellung der Klage ist ein Voranschuß im Betrage der halben Gebühr zu entrichten. Der Vorsitzende kann im Falle der Bedürftigkeit die Zahlung des Vorzuschusses vorläufig erlassen.

§ 29.

Die nächste Aufsicht über das Kaufmannsgericht führt die Justizkommission des Senats.

§ 30.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gerichtes einzureichen.

§ 31.

Dies Gesetz tritt, soweit es das Wahlverfahren betrifft, sofort, im übrigen am 1. Januar 1908 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Begründung.

§ 3. Die in § 4 des geltenden Gesetzes vorgeschriebene Zahl von 48 Beisitzern hat sich als zu reichlich erwiesen. Nach dem Berichte des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts werden 36 bis auf lange Zeit völlig genügen.

Die bisherige Bestimmung, wonach der Senat im Bedürfnisfalle eine Erhöhung der Zahl anordnen kann, ist teils aus diesem Grunde, teils um deswillen gestrichen worden, weil diese Zahl auch auf andere Vorschriften (§ 18, Absatz 3 des Entwurfes) von Einfluß ist, die der einseitigen Verfügung des Senats nicht unterliegen.

§ 6 ist wesentlich dem § 2 der Verordnung nachgebildet. Doch sind die Worte in Ziffer 1) „in Bremen wohnhaft“ gestrichen, da es mindestens zweifelhaft sein kann, ob diese Bestimmung mit § 10, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904

im Einklange steht
des Reichsgesetzes
gesellschaften und
Redaktion auf
bezeichneten Be-

§ 7.
folge der in der

§ 8.

preussischen Han-
für das Wahl-
vom Vorsitzenden
der Senat als

Vorschlagslisten
gegenüber den
beizulegen.

§ 9.

gedachten Auf-
aus den Vere-
vorgeschlagen,

die nach Auf-
waltung über-
man, wie d-

Ablehnungen

§ 10.

ordnung ent-
Teil infolge d-

§ 11

§ 12

Stadt Solingen

genehmigten

Verwirklichung

Verhältnismäßig

statut beruhend

uns sondern

Wahlsystems

§ 13

gebundenen

Die

12 der Ver-

§ 18

Bestimmungen

und über die

§§ 1

§§ 27, 28,

Verordnung.

im Einklange steht. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist auch der im § 14 des Reichsgesetzes den Kaufleuten gleichgestellten Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften usw. ausdrücklich Erwähnung geschehen. Ferner ist durch veränderte Redaktion außer Zweifel gestellt, daß sowohl die unter a), als die unter b) bezeichneten Mitglieder der Gruppe 1) in das Handelsregister eingetragen sein müssen.

§ 7. (Verordnung § 3.) Einige Veränderungen in den Fristen waren infolge der in der Praxis gemachten Erfahrung wünschenswert.

§ 8. Die im § 4 der Verordnung nach dem Vorbilde des 1904 vom preussischen Handelsministerium ausgegebenen Musterstatuts getroffenen Bestimmungen für das Wahlverfahren haben sich in der Praxis zum Teil nicht bewährt. Vom Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts sind einige Änderungen vorgeschlagen, die der Senat als zweckmäßig aufgenommen hat. Namentlich ist das System der gebundenen Vorschlagslisten streng durchgeführt, um nicht der Stimme vereinzelter Wähler gegenüber den überwiegenden Mehrheiten eine die Wahlen erschwerende Wirkung beizulegen.

§ 9. Während gemäß § 5 der Verordnung nach dem Vorgange des oben gedachten Musterstatuts der Wahlauschuß aus dem Vorsitzenden und zwei von ihm aus den Berechtigten der Wählergruppe ausgewählten Personen bestehen soll, wird vorgeschlagen, die Beisitzer aus den Beisitzern des Kaufmannsgerichts zu entnehmen, die nach Ansicht des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes bereitwilliger die Mühewaltung übernehmen werden, als aus den Wählern berufene Personen, bei denen man, wie die Gewerbegerichtswahlen gezeigt haben, mitunter auf unbequeme Ablehnungen stößt.

§ 10. Diese im zweiten Absätze dem § 5, im übrigen dem § 6 der Verordnung entnommenen Vorschriften enthalten nur untergeordnete Änderungen, zum Teil infolge der oben zu § 8 gedachten Änderungen.

§ 11 entspricht im wesentlichen den §§ 7 und 8 der Verordnung.

§ 12. (Verordnung § 9.) Die Änderungen sind dem neuerdings für die Stadt Solingen erlassenen, von den preussischen Ministern für Handel und Justiz genehmigten Statut entnommen. Die darin enthaltenen Bestimmungen für die Verwirklichung des nach dem Reichsgesetze für uns obligatorischen Systems der Verhältniswahlen enthalten einige Vereinfachungen gegenüber den auf dem Musterstatut beruhenden, geltenden Vorschriften der Verordnung und sollen den nicht nur bei uns sondern vielerwärts hervorgetretenen Schwierigkeiten des bisher noch unerprobten Wahlsystems tunlichst abhelfen.

§ 13. Diese Bestimmung ist neu und eine Konsequenz des Systems der gebundenen Listen.

Die §§ 14 bis 17 entsprechen ohne wesentliche Änderungen den §§ 10 bis 12 der Verordnung und § 5 des Gesetzes.

§ 18 entspricht im wesentlichen dem § 13 der Verordnung, hinzugefügt sind Bestimmungen über die Zuziehung von Ersatzbeisitzern in Fällen der Dringlichkeit und über die Tätigkeitsdauer der Beisitzer.

§§ 19 bis 26 sind den §§ 14 bis 21 der Verordnung entnommen, §§ 27, 28, 30 den §§ 7, 8, 9 des geltenden Gesetzes, und § 29 dem § 22 der Verordnung.

